

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Stadt Schwandorf
Bebauungsplan Nr. 98 Allgemeines Wohngebiet
"Niederhof Nord"**



Auftraggeber

Große Kreisstadt Schwandorf
Planen und Bauen

Auftragnehmer

ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter

Georg Waeber

Stand der Bearbeitung

Juli 2025

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Datengrundlagen.....	8
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2	Wirkungen des Vorhabens	9
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	9
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	10
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
5	Gutachterliches Fazit.....	24
6	Literaturverzeichnis	25

Anhang

1 Einleitung

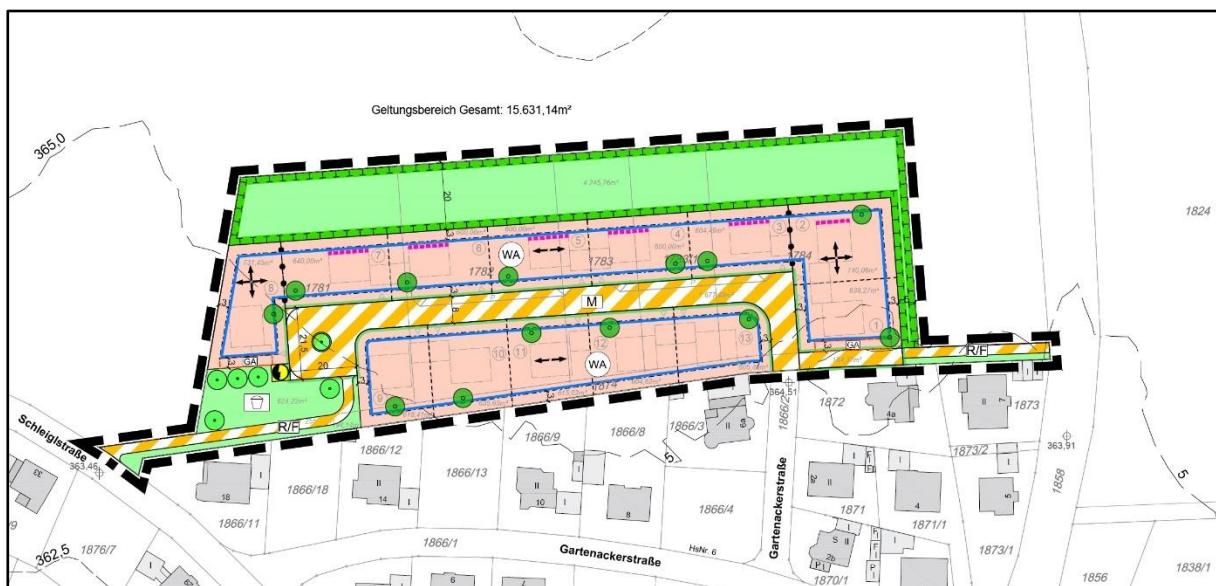
1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Schwandorf plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 98 "Niederhof Nord" die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes am Nordrand des Stadtteiles Niederhof. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 1,56 ha (rote Abgrenzung in Abb. 1). Der derzeitige Planungsstand (Oktober 2024) ist in Abb. 2 dargestellt.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 "Niederhof Nord" (rote Abgrenzung). Luftbildvorlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Lizenz: CC BY 4.0.



Abb. 2: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 "Niederhof Nord". Quelle: Große Kreisstadt Schwandorf, Planen und Bauen, Stand 30.10.2024.



Der Geltungsbereich besteht überwiegend aus einer Grünlandfläche, die angesichts deutlicher Güllelinien Ende März als Intensivgrünland eingestuft werden kann (Abb. 4, 5 und Titelfotos). Ein kleinerer westlicher Abschnitt des künftigen Baugebietes ist Teil der großen Ackerfläche, die an den Geltungsbereich nördlich und westlich anschließt (Abb. 6, 7). Auf diesem Acker wurde im Frühjahr 2025 Winterweizen angebaut. Am Südrand zur angrenzenden Bestandsbebauung der Siedlung Niederhof verläuft ein Weg, der im Ostabschnitt bis zur Einmündung Gartenackerstraße als befestigter Schotterweg (Abb. 8) und von dort ab westwärts bis zur Schleiglstraße als Wiesenweg (Abb. 9) angelegt ist. Diese westliche und östliche Weganbindung ist Teil der Bebauungsplanung hinsichtlich Erschließung des Wohngebietes und als Rad-/Fußweg-Verbindung (vgl. Abb. 2). Östlich des geplanten Baugebiets liegt der östliche Abschnitt der o.g. Grünlandfläche (Abb. 10). Die Niederhofer Straße im Osten wird von einer Allee aus mittelalten bis alten Eichen gesäumt (Abb. 3, 10). Der Abstand der Baumreihe zum Ostrand des Baugebietes beträgt etwa 35 m.

Da durch das Vorhaben in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tierarten eingeschlagen wird, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Das Büro ÖFA - Ökologie Fauna Artenschutz (Roth) wurde mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Zur Bewertung der Strukturen und Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden fünf Übersichtsbegehungen im Planungsraum und dessen näheren Umfeld von Dipl.-Biol. G. Waeber durchgeführt. Diese Begehungen fanden an den Terminen 25.03., 10.04., 30.04., 16.05. und 10.06.2025 bei trockenem und sonnigem bis bewölktem Wetter statt. Die Temperaturen lagen zwischen 11 und 23 °C.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Abb. 3: Niederhofer Straße mit flankierender Eichen-Allee. Das geplante Baugebiet liegt im Grünland links im Bild mit ca. 35 m Abstand zur Baumallee. Aufnahmedatum: 10.04.2025.



Abb. 4: Nordrand des Geltungsbereiches mit Blickrichtung Osten. Auf der Grünlandfläche sind Güllestreifen erkennbar. Im Hintergrund die Baumallee entlang der Niederhofer Straße. Aufnahmedatum: 25.03.2025.



Abb. 5: Nordrand des Geltungsbereiches mit Blickrichtung Westen. Rechts angrenzender Acker mit Winterweizen.
Aufnahmedatum: 30.04.2025.



Abb. 6: Ostteil des geplanten Baubereites. Ein ca. 48 bis 65 m breiter Streifen des Ackers (rechts) ist im Geltungsbereich enthalten. Im Hintergrund der nördliche Siedlungsrand Niederhof. Aufnahmedatum: 10.06.2025.



Abb. 7: Blick vom Wiesenweg im Süden auf das geplante Baugebiet, das sich inklusive nördlicher Randeingrünung etwa 75 m weit in den Acker (links) und die Grünlandfläche (rechts) erstreckt: Aufnahmedatum: 30.04.2025.



Abb. 8: Blick von der Wegeinmündung an der Niederhofer Straße im Südosten auf den Geltungsbereich. Blickrichtung Westen. Aufnahmedatum: 16.05.2025.



Abb. 9: Blick von der Einmündung des Wiesenweges an der Schleiglstraße im Südwesten auf den Geltungsbereich. Blickrichtung Osten. Aufnahmedatum: 30.04.2025.



Abb. 10: Wiesen- und Abstandsfläche im Osten. Der Geltungsbereich endet etwa 35 m vor der Baumallee an der Niederhofer Straße. Aufnahmedatum: 10.06.2025.



1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Digitale Topografische Karte TK 25: 6638 Schwandorf, plus benachbarte TKs 6639, 6738, 6739.
- Digitales Luftbild und Kartenausschnitt des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung (ASK) und Biotopkartierung (BK) Bayern
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 08/2018 (unter Ausschluss alpiner Arten).
- Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 98 Allgemeines Wohngebiet "Niederhof Nord". Übersichtslageplan. Schwandorf, Planen und Bauen. Stand 30.10.2024.
- Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 98 Allgemeines Wohngebiet "Niederhof Nord". Planzeichnung - Vorentwurf. Schwandorf, Planen und Bauen. Stand 30.10.2024.
- Informations- und Abstimmungsgespräche mit Frau Hartl (Bauamt Schwandorf). Ortsgespräch mit Pächter/Bewirtschafter der Ackerfläche sowie einem Anwohner.
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 25.03., 10.04., 30.04., 16.05. und 10.06.2025 durch Dipl.-Biol. Waeber (ÖFA).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- (Erhöhte) Tötungsgefährdung durch Kollision wildlebender Tiere mit Fahrzeugen.
Trifft für das vorliegende Vorhaben nicht zu!

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (**V**) müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Die Baufeldräumung des Baugebietes sollte zwischen September und Februar außerhalb der Brutzeit von feldbrütenden Vogelarten (Mitte März bis August) durchgeführt werden. Für den Fall, dass die Räumung der Grünland- und Ackerfläche innerhalb der o.g. Brutzeit vorgesehen ist, muss vorher eine potenzielle Ansiedlung feldbrütender Vogelarten durch kreuzförmiges Überspannen mit Flatterbändern unterbunden werden (= Vergrämungsmaßnahme). Der Raster sollte so dicht wie möglich sein und 15 m zwischen den Kreuzungspunkten nicht unterschreiten. Die Aufhängungshöhe der Bänder sollte zwischen 0,75 und 1,20 m liegen. Der Ackerflächenanteil ist zuvor (bis Ende Februar) im Falle von Bewuchs abzuräumen und zu grubbern.
- **V2:** Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten sowie zur Vermeidung der Irritation von Fledermäusen sind als Straßenbeleuchtung vollständig geschlossene LED-Lampen mit asymmetrischem Reflektor und nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden. Die Lichtquellen sollen kein kalt-weißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Der Geltungsbereich ist für **Fledermäuse** ohne nennenswerte Bedeutung: Die Grünland- und Ackerfläche ist als Jagdraum nicht attraktiv (wenig Fluginsekten). Die übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um den Planungsraum oder finden im Wirkbereich des Vorhabens keine geeigneten Habitate.

4.1.2.2 Reptilien

Für die **Zauneidechse** sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Die übrigen zu prüfenden Reptilienarten kommen nicht im weiteren Umfeld vor oder finden ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.3 Amphibien

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es sind keine Gewässer im Geltungsbereich vorhanden. Der nächstgelegene bisher erfolgte Nachweis (ASK 2009) der **Knoblauchkröte**, welche sandige Ackerflächen als Landlebensraum bevorzugt, liegt in über 1,5 km Entfernung und demnach weit abseits einer möglichen Besiedlung des Geltungsbereiches.

4.1.2.4 Fische

Die Vorkommen des Donaukaulbarsches liegen weit entfernt vom Vorhabensraum.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Es sind keine Gewässer im Geltungsbereich vorhanden.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.1.2.7 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich. Um eine Schädigung anderer lokal vorkommender und ggf. seltener Nachtfalterarten zu vermeiden gelten Vorgaben für die Straßenbeleuchtung (Maßnahme **V2**).

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um den Geltungsbereich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Erfassung der Avifauna fand 2025 mit fünf Übersichtsbegehungen im Gebiet statt. Insgesamt wurden 20 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 1 aufgelistet und ihre Nachweise in Abb. 11 dargestellt.

Die "Spatzenarten" **Feld- und Haussperling** sind prinzipiell artenschutzrechtlich relevant. Sie wurden im Rahmen der Kartierung mehrfach nachgewiesen (**Fe** und **H** in Abb. 11). Beide Arten ist aber als Höhlen- und Nischenbrüter von der Baumaßnahme auf der freien Feldflur und dem Weg am Südrand nicht betroffen. Ihre örtlichen Brutplätze sind Nistkästen und Gebäudestrukturen in der Bestandssiedlung. Ihre Belange werden daher nachfolgend nicht weiter diskutiert. Da im Geltungsbereich weder Gebüsche noch Hecken vorhanden sind gilt dies auch für die Heckenbrüterart **Klappergrasmücke** (**Kg**), die mit revieranzeigenden Rufen am Heckensaum der Bahnböschung im Norden registriert wurde.

Neben den in Tabelle 1 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen als Brutvögel im Geltungsbereich potenziell nur noch Bachstelze und Fasan hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturraum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Abb. 11: Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten im Untersuchungsraum 2025. Fe: Feldsperling; H: Haussperling; Kg: Klappergrasmücke (alle drei artenschutzrechtlich nicht relevant, da vom Vorhaben sicher nicht betroffen); Sti: Stieglitz; Tf: Turmfalke. Der blaue Punkt markiert ein Baumnest, das 2025 von Elstern (artenschutzrechtlich nicht relevante Art) bebaut wurde.



Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden)				
Bachstelze, Jagdfasan				
Zu prüfende Arten (Kategorie E = X)				
Gilde Feldbrüter				
Feldlerche Rebhuhn Schafstelze	<i>Alauda arvensis</i> <i>Perdix perdix</i> <i>Motacilla flava</i>	3 2	3 2	U2 U2 FV
Greifvögel				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			FV
Gilde Übrige Greifvögel und Eulen (Nahrungsgäste)				
Habicht Mäusebussard Rohrweihe Rotmilan Schwarzmilan Wanderfalke Waldohreule	<i>Accipiter gentilis</i> <i>Buteo buteo</i> <i>Circus aeruginosus</i> <i>Milvus milvus</i> <i>Milvus migrans</i> <i>Falco peregrinus</i> <i>Asio otus</i>		V V	U1 FV FV U1 FV FV FV
Gilde Luftjäger (Nahrungsgäste)				
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	<i>Delichon urbicum</i> <i>Hirundo rustica</i>	3 V	3 V	U1 U1

RL D Rote Liste Deutschland, 6. Fassung 2020

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend bzw. defizitär.

EZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

fett: streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Betroffenheit der Vogelarten

Feldbrütende Vogelarten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vgl. Tabelle 1

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel. Sie brütet vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit gutem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume, -mästen und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (Wälder), die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie bevorzugt einen Abstand von ca. 100 m oder mehr.

Das Rebhuhn ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft verbreitet. Das Rebhuhn besiedelt v.a. reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierter Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume.

Die Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Die Art bewohnt in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierter Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee- und Futterpflanzenschläge, Ruderal- und Brachflächen werden regelmäßig besetzt. Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln.

Lokale Population:

Die drei Feldbrüter kommen im Raum Schwandorf vor. Im Rahmen der Kartierung 2025 auf den Feldfluren zwischen Niederhof und Bahnlinie wurde keine der drei Arten festgestellt. Als lokale Populationen werden die Vorkommen in den offenen Agrarfluren im Raum zwischen den östlichen Stadtteilen von Schwandorf, den begrenzenden geschlossenen Waldgebieten im Süden und Norden sowie Wackersdorf im Osten definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

2025 fand keine Brut von feldbrütenden Vogelarten im Geltungsbereich und dessen näheren Umgebung (Feldfluren nördlich Niederhof bis Bahnlinie im Norden) statt. Angesichts der Einbindung/Lage der Agrarfluren im innerstädtischen Raum ist auch eine Brut dort eher unwahrscheinlich, wenngleich auch nicht unmöglich. Für die Feldlerche dürften allerdings neben der isolierten Lage auch die vertikalen Sichtbarrieren der Baumallee entlang der Niederhofer Straße, des Bahndamms im Norden und der Wohnbebauung im Süden als Meidungsfaktoren wirken. Für das Rebhuhn erscheint die gesamte Feldflur als zu monoton strukturiert und der Raum auch relativ eng, um als Bruthabitat und Jahreslebensraum attraktiv zu sein. Lediglich bei der Schafstelze spricht angesichts der vorliegenden Stukturturen nichts gegen eine potenzielle Nutzung. Da aber keine der drei Arten 2025 festgestellt wurde, ergibt sich durch die geplante Überbauung des Geltungsbereiches kein Lebensraumverlust für diese Vogelgilde. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldbrütende Vogelarten**Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schafstelze (*Motacilla flava*)****Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung bzw. Bauvorbereitung auf der Grünland- und Ackerfläche des Geltungsbereiches außerhalb der Brutzeit stattfindet und die Fläche durch ggf. notwendige Vergrämungsmaßnahmen für feldbrütende Vogelarten als nutzbarer Lebensraum entfallen, kann eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von möglichen Nestern feldbrütender Vogelarten muss durch Baufeldräumung auf der Grünland- und Ackerfläche vor Beginn der Brutzeit und ggf. durch Vergrämungsmaßnahmen auf der Baufläche während der Brutzeit vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (Siehe Kap. 3, Seite 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen <p>Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine, Gittermasten) und Bäume. Jagdgebiete sind Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Wiesen, Weiden, extensiv genutztes Grünland, Äcker, Brachflächen, Straßenböschungen, in Städten auch Parks, Friedhofsanlagen und Sportplätze). In Großstädten kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Die Art ist in Bayern als häufiger Greifvogel nicht gefährdet und nahezu flächendeckend verbreitet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Turmfalke wurde 2025 vom Bearbeiter mehrfach jagend im Geltungsbereich des Vorhabens beobachtet. Als lokale Population werden alle Vorkommen der Art im Stadtgebiet Schwandorf und im Umkreis von etwa 5 km um den Geltungsbereich definiert.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG</p> <p>Der Turmfalke brütete 2025 laut Anwohner auf der in Abb. 11 markierten Eiche (Tf). Dies kann vom Bearbeiter nicht direkt bestätigt werden: Zu Beginn der Erfassungen war noch kein Nest im Wipfel des besagten Baumes. Auf einem etwas südlicher stehenden zweiten Baum befand sich ein Nest, welches aber in der aktuellen Brutperiode von Eltern bebrütet wurde. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Laufe der zunehmenden Belaubung der Bäume am genannten Baum ein Nestbau durch Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube stattgefunden hat und das fertige Nest dann von einem Turmfalkenpaar übernommen wurde. Turmfalken bauen selbst keine Baumnester. Vom Bearbeiter wurden jedenfalls auch regelmäßig jagende Turmfalken über den Feldfluren im Untersuchungsraum beobachtet. Der potenzielle Brutplatz in der Eichenallee wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Da Turmfalken ausgesprochene Kulturfalter und sehr störungstolerant sind, kann auch das Brutpaar während und nach der Bebauung weiterhin dort brüten. Es ist nicht von einer Vergrämung und somit dem Verlust einer Lebensstätte auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Der Turmfalke ist erfahrungsgemäß sehr störungstolerant: Er brütet in belebten Innenstädten, an Gebäuden in Gewerbegebieten und an Felswänden in Steinbrüchen. Lärm und anthropogene Nähe hindert die Art nicht am Brüten. Die geplante Bebauung in der Nähe eines möglichen Brutplatzes bewirkt demnach mit größter Wahrscheinlichkeit keine Vergrämung des Brutpaars.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Mögliche Brutplätze des Turmfalken sowie weiterer Greifvögel sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es besteht kein Risiko der Tötung von Jungtieren oder der Zerstörung von Gelegen. Es ergibt sich keine erhöhte Gefahr durch verkehrsbedingte Kollisionen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Greifvögel und Eulen (Nahrungsgäste)

Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 1

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Potenzielle Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
alle, außer: Habicht, Rotmilan

Die genannten Greifvögel und die Waldohreule sind in Bayern häufige bis selten vorkommende Arten. Viele Arten brüten auf hohen Bäumen in Feldgehölzen, in Parkanlagen sowie in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Habicht, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sowie die Waldohreule brüten Horste in Baumwipfeln. Der Wanderfalke brütet in Gebäudenischen und in Steinbrüchen. Die Rohrweihe nistet in Schilfbeständen am Boden. Alle Greife inklusive des separat besprochenen Turmfalken sowie auch die Waldohreule jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögeln. Ihre Jagdräume sind i.d.R mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Populationen:

Alle oben genannten Greifvögel und die Waldohreule sind laut ASK als Brutvögel im weiteren Umfeld bekannt (TK). Der separat besprochene Turmfalke wurde über dem Geltungsbereich mehrfach jagend beobachtet. Als lokale Populationen werden alle Vorkommen der Arten im Stadtgebiet Schwandorf und im Umkreis von etwa 5 km um den Geltungsbereich definiert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
alle, außer: Habicht, Rotmilan

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld (Wirkraum) kann ausgeschlossen werden. Außer dem separat besprochenen Turmfalken brüteten keine Greifvögel oder Eulen im Untersuchungsraum. Durch die geplante Überbauung der Freiflächen des Geltungsbereiches geht generell Nahrungsraum für Greifvögel und Eulen verloren. Dieser Nahrungsraum ist aber aufgrund der relativ monotonen Strukturen nur durchschnittlich ergiebig und nicht sehr bedeutsam. Greife und Eulen finden im weiteren Umfeld deutlich attraktivere Jagdhabitatem. Ausgleichsmaßnahmen sind angesichts der geringen Flächengröße und Bedeutung nicht erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches existieren keine Brutstätten von den genannten Greifvögeln und der Waldohreule. Daher können negative Auswirkungen durch Störung ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel und Eulen (Nahrungsgäste)

Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Waldohreule (*Asio otus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Bebauung sind keine Bruthabitate von Greifvögeln und Eulen betroffen. Eine Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungtieren der hier genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Es besteht auch keine erhöhte Gefahr durch verkehrsbedingte Kollisionen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftinsektenjäger Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Rauchschwalbe Mehlschwalbe

Status: (Potenzielle) Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehlschwalbe und Rauchschwalbe bauen ihre Nester im Siedlungsbereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die beiden Schwalbenarten benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte Bodenflächen (z.B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Beide Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.

Lokale Population:

Die Rauchschwalbe wurde mit Jagdflügen über dem Geltungsbereich des Vorhabens beobachtet. Die Mehlschwalbe kommt im Raum Schwandorf vor und kann potenziell ebenfalls den Luftraum über dem Geltungsbereich als Nahrungshabitat nutzen. Als lokale Populationen werden die Vorkommen beider Arten im Siedlungsgebiet der Stadt Schwandorf und der Gemeinde Wackersdorf definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die genannten Arten siedlungsgebundene Gebäudebrüter sind. Die Nahrungsräume der insektenjagenden Schwalben werden durch die geplante Überbauung des Geltungsbereiches insgesamt verkleinert. Die Tiere finden jedoch im Umfeld noch weitere und auch wesentlich besser ausgestattete (insektenreichere) Nahrungshabitate. Eine Schädigung der lokalen Populationen ist durch den Flächenverlust eines mäßig strukturierten Jagdhabitates nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die geplante Bebauung stellt keine Störung für in der Umgebung jagende Schwalben dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftinsektenjäger Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern oder eine Tötung von Jungtieren kann im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungsstätten im Geltungsbereich vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Georg Waeber
 Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

Stand: 25.07.2025



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 20/7.**

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim, 622 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2015): 35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern. Situation, Analyse, Bewertung, Perspektiven. - Umweltspezial, 180 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016-2021): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. - Online unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Feldlerche (Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen). - Umweltspezial, 24 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): saP-Arbeitshilfe Rebhuhn (Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen). - 52 S.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand: 22.02.2023; 8 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009-2020): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. PDF-Downloads

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & TARMANN, G (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten - Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol. - Kooperationsprojekt Tiroler Landesumweltanwaltschaft & Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft mbH. - 33 S.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (MÖLLER, A. & A HAGER) (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 2: Reptilien und Tagfalter. - Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt; 25 S.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz Band 57, 2020.

SÜDBECK, P., ANDRECKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., Pertl, C., Linke, T.J., Geor, M., König, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., Dröschermeister, R. & C. SUDFELD (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage, Münster, 736 S.

WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. - Naturschutz u. Landschaftsplanung 44 (8): 247-252

Internet

www.bayernflora.de

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryönen Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung**

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Großfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoenen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Fledermäuse

	0				Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
	0				Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	v	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	v	-	x
	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
	0				Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
0					Biber	Castor fiber	-	v	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	v	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	v	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvöglechen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne
alpine Arten, Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0		X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
	0	X			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
0					Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
0					Brandgans/Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkohlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0		X			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
0					Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
0					Dorngrasmücke	Curruca communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
0					Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
0		X			Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	X	X			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
0		X			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
0					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
0					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
0					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
0					Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
0					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
0					Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
0		X			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
0					Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0					Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0		X			Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
0					Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	X	X			Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
0		X			Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
0		X			Haussperling	Passer domesticus	V	-	-
0					Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltäube	Columba oenas	-	-	-
	0	X			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
0					Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
0		X			Klappergrasmücke	Curruca curruca	3	-	-
0					Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	-
0					Kleinsumpfhuhn	Zapornia parva	n.b.	3	x
0					Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
0		X			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
	X		X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
	X		X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
	0		X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
	0		X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
	X	X			Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
	X		X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
	0		X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
	X		X		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
	0		X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
	X		X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
	X		X		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
	X	X			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
0					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
	0				Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
0					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Curruca nisoria</i>	1	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0		X			Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0		X			Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
0					Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
0					Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
0					Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
0					Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
0					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
0					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
0					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Tüpfelsumphuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
0					Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
	X	X			Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
	0				Waldbauläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	X	X			Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschneepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	X	X			Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
0					Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0		X			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

- *) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt